

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2005

Nr. 2005/2205

KR.Nr. SGB 118/2005 **PB 39**

Legislaturplan 2005 – 2009 und Vollzugskontrolle zum Regierungsprogramm 2001 – 2005
Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag Überparteilich vom 29. September 2005 (FD11)

1. Antragstext

Überparteilich wird folgender Planungsbeschluss beantragt:

Unter dem politischen Schwerpunkt 6.1 «Finanzpolitik» soll punkto Steuern als weiteres Wirkungsziel und Massnahmen aufgenommen werden:

Wirkungsziel: Erhöhung der Standortattraktivität des Kantons Solothurn

Priorität: 2

Massnahmen:

- teilweise bis volle Abzugsfähigkeit von «Investitionen» in Erst-, Aus-, Weiterbildung und Kinderbetreuung.
- Senkung des Kapitalsteuersatzes für juristische Personen auf einen Satz von maximal 0.5 ‰ (idealerweise auf 0.3‰).

2. Begründung

Im Kanton Solothurn besteht bezüglich der aktuellen steuerlichen Situation dringender Handlungsbedarf. Eine Delegation bestehend aus Vertretern der Fraktionen des Kantonsrates und des Einwohnergemeindeverbandes (VSEG), unter Leitung von SO-Visionen, hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam einen Lösungsweg zu erarbeiten, um den Kanton Solothurn in der schweizerischen Steuerlandschaft entschieden neu zu positionieren. Zu den oben aufgeführten Massnahmen werden folgende Begründungen in Ergänzung zur Studie der Credit Suisse Economic Research angegeben:

Mit der zu prüfenden Massnahme bezüglich Sozialabzügen im Bereich Erst-, Aus- und Weiterbildung, ferner Kinderbetreuung, fördert der Kanton Tagesstrukturen und wird diesbezüglich zu einem der attraktivsten Kantone der Schweiz. Damit fördert er einerseits die Qualifikationen der Bewohner in Bezug auf die «Wissengesellschaft» und schafft daneben bessere Rahmenbedingungen, insbesondere auch für erwerbstätige Frauen. Es sind die führenden Modelle anderer Kantone zu prüfen.

Besonders im Hinblick auf kapitalintensive Firmen zeigt sich der Kanton Solothurn heute als sehr unattraktiv. Diesem Umstand ist mittels Senkung der Kapitalsteuer bei juristischen Personen entgegenzuwirken. Bei einem Ansatz der Kapitalsteuer von 0.5‰ beläuft sich der Minderertrag auf ca. CHF 6.7 Mio. bzw. bei 0.3‰ Kapitalsteuersatz auf ca. CHF 8.6 Mio.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Auftrag beschlägt mehrere, von einander unabhängige Sachbereiche, die getrennt zu beurteilen sind.

Soweit der Vorstoss die volle Abzugsfähigkeit von „Investitionen“ in **Weiterbildung** verlangt, ist er im geltenden Recht seit langem erfüllt. Denn nach § 33 Abs. 1 lit. d StG können die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten als Berufskosten abgezogen werden. Das Gleiche gilt für die beruflich bedingten Umschulungskosten. Diese Regelung steht im Einklang mit dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14). Neben dem Abzug der vollen Kosten sind zusätzliche Sozialabzüge nicht angebracht.

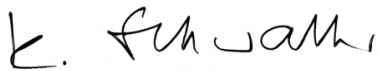
Demgegenüber lässt das Steuergesetz die Kosten der **beruflichen (Erst-) Ausbildung** nicht zum Abzug zu. Ein entsprechender Abzug würde auch dem StHG widersprechen (Art. 9 Abs. 1, 2 und 4) und ist deshalb von Bundesrechts wegen nicht zulässig. Die Abgrenzung zu den Weiterbildungskosten bereitet allerdings in der Praxis einige Schwierigkeiten. Das Problem lässt sich nur im Bundesrecht lösen. In Erfüllung eines Postulates von Ständerat David hat der Bundesrat im März 2005 einen Bericht unter dem Titel „Abzugsmöglichkeiten für Weiterbildungskosten“ veröffentlicht. Darin verzichtet der Bundesrat zurzeit auf eine Stellungnahme zu den verschiedenen vorgeschlagenen Modellen und will das weitere Vorgehen zusammen mit den Kantonen besprechen. Dabei will er das Problem der Weiterbildungskosten in einen grösseren Zusammenhang stellen und die Bestrebungen für Vereinigungen im Steuersystem in die Überlegungen einbeziehen.

Kinderbetreuungskosten gelten nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht als Berufskosten. Gemäss Art. 9 Abs. 2 und 4 StHG dürfen sie auch nicht als „Allgemeine Abzüge“ abgezogen werden. Das geltende Recht sieht deshalb einen Sozialabzug von Fr. 2'500.— für betreuungsbedürftige Kinder vor, wenn Kosten mindestens in diesem Betrag anfallen. Damit der Charakter des Sozialabzuges erhalten bleibt, darf der Abzug nicht einfach in der Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt werden. Eine deutliche Erhöhung des Abzuges hätte deshalb zur Folge, dass viele Eltern trotz der berufsbedingten entgeltlichen Fremdbetreuung ihrer Kinder keinen Abzug mehr beanspruchen könnten.

Bei der 2004 in Kraft getretenen Revision des Steuergesetzes ist die **Kapitalsteuer** der juristischen Personen (ordentliche Besteuerung) von 1.8‰ auf 1.5‰ gesenkt worden. Im interkantonalen Belastungsvergleich nimmt der Kanton Solothurn hier Rang 13 ein und befindet sich nahe am schweizerischen Mittel. Mit der nächsten Senkung auf 1.2‰ im Jahr 2006 wird er noch einmal ein paar Ränge gutmachen und einen Rang in der ersten Hälfte beanspruchen. Als sehr unattraktiv können wir diese Belastungsverhältnisse nicht beurteilen, auch wenn sie noch verbesserungsfähig sind. Die Unternehmenssteuerreform II, die zurzeit von den Eidg. Räten beraten wird, sieht die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer vor. Damit reduziert sich die Steuerbelastung von kapitalintensiven Unternehmen deutlich, so dass keine Notwendigkeit besteht, die Kapitalsteuer derart massiv zu senken, wie dies vorgeschlagen wird. Für Gesellschaften, die keine oder nur unbedeutende Gewinne abwerfen, sichert die Kapitalsteuer zudem eine bescheidene Mindestbelastung, welche die allgemeinen Leistungen, die das Gemeinwesen auch für diese Gesellschaften erbringt, (wenigstens zum Teil) abgilt.

4. Antrag des Regierungsrates

Ablehnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller'.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Spezialkommission

Verteiler

Finanzdepartement

Steueramt (20)

Aktuarin Spezialkommission (scs)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat